

Sitzungsvorlage Nr. 0290/2023/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration	02.11.2023	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 50 - Fachbereich Soziales	Berichterstatter/-in: Ostendorff, Karin
---	---

Beratungsgegenstand:

Sachstandsbericht über Mobilitätshilfen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Rechtsgrundlage:

Sozialgesetzbuch (SGB) IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Durch die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist die sachliche Zuständigkeit für die Bearbeitung von Mobilitätshilfen an erwachsene Menschen mit Behinderung ab 01.01.2020 auf den überörtlichen Eingliederungshilfeträger übergegangen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat von seiner Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufgabenausführung auf die Mitgliedskommunen zu delegieren. Somit ist der Kreis Borken verpflichtet, als Delegationskommune die anfallenden Aufgaben rund um die Mobilitätshilfen zu bearbeiten.

Der LWL als seit 2020 zuständiger Träger war zunächst damit einverstanden, Regelungen zur Umsetzung der Mobilitätshilfen, die in den Mitgliedskommunen vor 2020 praktiziert wurden, weiter laufen zu lassen. Gleichzeitig hatte der LWL aber signalisiert, dass man – wie der Landschaftsverband Rheinland auch – an einer „Harmonisierung der Hilfestellung“ auch bei den Mobilitätshilfen arbeiten wolle.

Zum 28.02.2022 musste das bisherige Angebot des Behindertenfahrdienstes im Kreis Borken sehr kurzfristig eingestellt werden, da das Deutsche Rote Kreuz sich nicht mehr in der Lage sah, das Angebot aufrecht zu halten.

Weitere Einzelheiten sind der Sitzungsvorlage Nr. 0100/2022 zu entnehmen (Ausschusssitzung vom 17.05.2022).

2. Entwicklungen seit dem 01.07.2022

Der LWL als originär zuständiger Aufgabenträger hat am 01.07.2022 ein Pilotprojekt gestartet, in dem die pauschalierte Bewilligung von Mobilitätshilfen erprobt wird. Die Pauschalierung hat zum Ziel, einen Großteil der potenziellen Antragsteller/innen befriedigen zu können und so den Anteil derjenigen Einzelanträge, die einer Pauschalierung nicht zugänglich sind, auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Mit diesem Pilotansatz soll zum Einen dem Gedanken der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen und zum Anderen ein möglichst verwaltungsschlankes Verwaltungsverfahren etabliert werden.

Der Kreis Borken hat sich im LWL-Bezirk neben drei anderen Mitgliedskommunen (ST, MS, Olpe) als Pilotkommune zur Verfügung gestellt. Die Höhe der pauschalen Geldleistung beträgt zzt.

- 450 Euro im Jahr, wenn man sich in ein Fahrzeug (z.B. Taxi) setzen kann,
- 600 Euro im Jahr, wenn man im Rollstuhl sitzend gefahren werden muss,
- 900 Euro im Jahr, wenn man einen Liegendtransport und/oder eine Tragehilfe benötigt.

Der Betrag wird in vierteljährlichen Raten überwiesen. Wer keine Pauschalierung wünscht, kann einen Einzelantrag stellen und seine/ihre individuelle Bedarfslage darstellen.

3. Erfahrungen/Fallzahlen des Kreises Borken

Der Kreis Borken stellt die Informationen für „Leistungen zur Beförderung“ auf seiner Homepage zur Verfügung (<https://kreis-borken.de/de/service/themen/menschen-mit-behinderung/menschen-mit-behinderung/dienstleistungen-aufgaben/>).

Betroffene/Interessierte werden bei Bedarf auch telefonisch und persönlich beraten.

Im Zeitraum 01.07.2022 bis zum 30.09.2023 haben sich folgende Fallzahlen ergeben:

		Aufwand pro Jahr
Anzahl Anträge insgesamt	199	
Anzahl bewilligte Pauschalen	90	
Davon Stufe I (450 €)	38	17.100 €
Davon Stufe II (600 €)	50	30.000 €
Davon Stufe III (900 €)	2	1.800 €
Antragsrücknahmen nach Beratung	29	
Verstorben nach Bewilligung	7	
Anzahl Verfahren noch offen	19	
Anzahl Ablehnungen	43	
Dagegen Widersprüche	3	
Davon Stattgabe	1	
Aufhebung nach Bewilligung	9	
Anzahl persönliche Budgets	2	
Mtl. Kosten pro Budget	90 €	2.160 €
		51.060 €

Grundsätzlich äußern sich Betroffene gegenüber dem Kreis Borken zur Pauschalierung dahingehend, dass man sehr zufrieden sei. Die Pauschalierung sei praktikabel und fördere die Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit. Vereinzelt gibt es Rückmeldungen von Antragstellenden, die – weil vor Bewilligung der Leistungen eine Überprüfung der sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzung (Einkommen und Vermögen) erfolgt – im Gegensatz zur der Zeit vor dem 28.02.2022 keinen günstigen Behindertenfahrdienst mehr

nutzen können. Dies ist jedoch der Umstellung des Verfahrens geschuldet. Zum Teil gibt es auch falsche Vorstellungen zur Zielrichtung der Hilfe: So ist z.B. keine Nutzung der Mobilitätshilfen für Arztbesuche möglich, da dies vorrangig durch die Krankenkasse zu finanzieren ist.

Die Aufgabe „Bearbeitung von Mobilitätshilfen“ ist eine vom LWL delegierte Daueraufgabe, deren Personalkosten der Kreis Borken aus eigenen Mitteln finanzieren muss. Der Kreis Borken musste daher in 2022 sehr kurzfristig das notwendige Personal (1,0 VK, Verwaltungskraft des mittleren Dienstes) bereitstellen. Neben dieser Verwaltungskraft werden Stellenanteile bei der Abteilungsleitung und der Grundsatzsachbearbeiterin zur Bewältigung dieser Aufgabe eingesetzt.

4. Ausblick

Die Pilotphase rund um die Pauschalierung soll – so die Planung des LWL – zunächst bis zum 31.12.2023 gelten. Der LWL ist zusammen mit den Pilotkommunen bereits in die Evaluation eingestiegen. Zusätzlich werden die Nutzerinnen und Nutzer der Mobilitätshilfen vom LWL ab der 42. KW zu ihren Erfahrungen befragt und können bis zum 17.11.2023 antworten.

Im Laufe des Jahres 2024 wird der LWL dann die weiteren Regelungen rund um die Mobilitätshilfen festlegen. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen weiter fort.

Entscheidungsalternative(n):

Nein

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich.